

# RS Vwgh 1992/11/26 92/09/0311

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §21;

AuslBG §4 Abs1;

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Hat der beantragte Ausländer gegen den erstinstanzlichen Bescheid (mit diesem ist der Antrag des Arbeitgebers auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung abgewiesen worden) kein Rechtsmittel ergriffen, dann kann er durch die Zurückweisung der Berufung des Arbeitgebers nicht in seinen Rechten verletzt werden, sodaß ihm die Beschwerdelegitimation fehlt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090311.X01

## Im RIS seit

26.11.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)